

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 195/2015

Sitzung vom 21. Oktober 2015

956. Anfrage (Weiterentwicklung des Verkehrsknotenpunkts Wetzikon nach Ablehnung des Gestaltungsplankredits über den Bushof)

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, und Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., sowie Kantonsrätin Yvonne Bürgin, Rüti, haben am 6. Juli 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Am 14.06.2015 wurde vom Wetziker Souverän der Gestaltungsplankredit zum Bushof Wetzikon (ein Kredit über 300 000 Franken) abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgte auf Basis eines Behördenreferendums zum Gestaltungsplankredit, 12 Gemeinderäte hatten gegen den Gemeinderatsbeschluss das Referendum ergriffen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Welche quantitativen, qualitativen und zeitlichen Ausbau-Anforderungen bestehen an den Verkehrsknotenpunkt Wetzikon und damit an den Bushof aus Sicht des Regierungsrates bzw. ZVV mit Blick auf den S-Bahn- und Bus-Verkehr im Zürcher Oberland?
2. Wieviel Zeit bleibt für Wetzikon um das Projekt noch selbst zu gestalten, bis von Dritter Seite Einfluss genommen werden muss, weil das Verkehrs- und Personenaufkommen nicht mehr bewältigt werden kann?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., und Yvonne Bürgin, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (LS 740.1) ist die Erstellung eines Bushofs am Bahnhof Wetzikon Sache der Stadt. Der Kanton kann für solche Anlagen Beiträge leisten, sofern sie von bedeutendem regionalem Interesse sind und die Kosten von den Nachbargemeinden auch mitgetragen werden. Die Anforderungen des öffentlichen Verkehrs an den Bushof werden vom zuständigen marktverantwortlichen Unternehmen im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV), hier den Verkehrsbetrieben Zürichsee und Oberland, in die

Planung eingebracht. Das heutige Angebot der Buslinien in Wetzikon kann mit der bestehenden Infrastruktur nicht oder nur noch provisorisch bewältigt werden. Bereits heute fehlen zwei Standplätze für die bestehenden Buslinien. Für die nächsten 20 Jahre wird zudem ein Nachfragewachstum von rund 20–25% vorhergesagt. Zur Bewältigung dieses Verkehrsaufkommens werden Entlastungsbusse und weitere Angebotsanpassungen nötig sein. Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) sind ferner zusätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu erfüllen. Kraft dieser Bundesgesetzgebung muss die Businfrastruktur am Bahnhof Wetzikon bis spätestens bis 2023 behindertengerecht ausgebaut sein.

Zu Frage 2:

Der Kanton verfügt über keine rechtliche Grundlage, um den Bau eines neuen Bushofs oder Ausbauten am bestehenden Bushof zu erzwingen. Es ist ferner nicht möglich, einen genauen Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem ein Betrieb des heutigen Bushofs aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich sein wird. Bei akuten Problemstellungen konnten bis jetzt jeweils mit der Stadt Wetzikon provisorische Lösungen gefunden werden. Ein weiteres Zuwarten hätte jedoch einen zunehmend negativen Einfluss auf die Qualität des öffentlichen Verkehrsangebotes am Bahnhof Wetzikon.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli